

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Spenden richtig bescheinigen

Was viele gemeinnützige Organisationen nicht wissen, ist, dass es seit 2007 nicht mehr nötig ist, Spendenbescheinigungen für Überweisungsspenden unter 200 EUR anzufertigen. Nach § 10b Abs. 1 EStG können Spenden an gemeinnützige Organisationen steuerlich geltend gemacht werden. Der rückwirkend zum 01.01.2007 geltende § 50 Abs. 2, Nr. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung besagt eindeutig, dass als Spendennachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts genügt, wenn die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Diese Voraussetzungen werden von jedem normalen Bankbeleg erfüllt.

Spender sollten über diese Möglichkeit informiert werden. Somit können für kleinere Spenden die Verwaltungskosten gering gehalten werden, damit mehr bei den unterstützten Projekten ankommt.

Nur für Spenden über 200 EUR muss in der Regel eine Spendenquittung ausgestellt werden. Hierfür verwendet man am besten das amtliche Muster des Bundesfinanzministeriums.

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

Related Posts [Tagesordnung einer Mitgliederversammlung](#)

- [Grenzenloses Spenden](#)
- [Ehrenamtspauschale](#)
- [Künstlersozialabgabe auch beim gemeinnützigen Verein](#)
- [Grundbuchgebühren für NPO's](#)